

51. Handeln für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor deren Eintragung. Bestimmen sich die Voraussetzungen für die Verjährung des Anspruchs gegen den Handelnden nach seiner Person, oder nach den Verhältnissen der Gesellschaft, in deren Namen er gehandelt hat?

Gesetz, betr. die Gesellschaften m. b. H., § 11 Abs. 2.
HGB. § 196 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2.

II. Zivilsenat. Ur. v. 31. Januar 1911 i. S. U. (Kl.) w. E. (Bekl.).
Rep. II. 147/10.

I. Landgericht Leipzig.
II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Beklagte, ein Rechtsanwalt, hatte im Jahre 1902 mit andern Personen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung begründet, die Schaustellungen errichten und betreiben sollte. Die Gesellschaft wurde nicht ins Handelsregister eingetragen. Der Kläger, ein Holzhändler, erhob später gegen den Beklagten Klage, indem er behauptete, die Gründer der Gesellschaft hätten für deren Geschäftsbetrieb einen gewissen L. als Beauftragten und später als Geschäftsführer bestellt. L. habe ihm, dem Kläger, die Errichtung einer Schaubude übertragen. Für die ihm hieraus entstandene Forderung hafteten ihm die Gesellschaftler nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Gesellsch. m. b. H., als Gesamtschuldner, weshalb er vom Beklagten Bezahlung seiner

Forderung begehrte. Da in diesem Rechtsstreite das Verfahren der ersten Instanz länger als zwei Jahre geruht hatte, so wendete der Beklagte ein, der Klagenanspruch sei nach § 196 Nr. 1 BGB. wegen Ablaufs der darin bestimmten zweijährigen Verjährungsfrist verjährt. Der Kläger machte dagegen geltend, Schuldner der streitigen Forderung, für die der Beklagte hafte, sei die nicht zur Eintragung ins Handelsregister gelangte Gesellschaft, in deren Namen gehandelt worden sei. Da die fragliche Leistung für den Gewerbebetrieb dieser Gesellschaft erfolgt sei, so unterliege der Anspruch nach § 196 Abs. 2 BGB. der vierjährigen Verjährung, die noch nicht abgelaufen sei.

Die Klage wurde in der ersten Instanz wegen Verjährung abgewiesen und die hiergegen eingelegte Berufung zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

... „Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß der gegen den Beklagten auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Gesellsch. m. b. H., erhobene Klagenanspruch als verjährt zu gelten habe, wenn nicht die zugrunde liegenden Holzlieferungen im Sinne des § 196 Abs. 1 Nr. 1 BGB. als „für den Gewerbebetrieb des Schuldners“ erfolgt und somit der streitige Anspruch gemäß § 196 Abs. 2 als einer Verjährung von 4 Jahren unterliegend anzusehen sei. Es hat jedoch das Vorliegen dieser Voraussetzung — daß die Lieferungen für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt seien — im wesentlichen aus folgenden Gründen verneint. Zunächst seien die fraglichen Holzlieferungen nicht dem Beklagten, einem Rechtsanwalt, für dessen Gewerbebetrieb gemacht worden. Der Ansicht des Klägers, daß als Schuldnerin die seiner Zeit in der Bildung begriffene Gesellschaft „Kriegsschauspiele“ — für deren geplanten Gewerbebetrieb die Lieferungen bestimmt gewesen seien — zu gelten und daß für deren Schuld der Beklagte auf Grund des § 11 Abs. 2 zu haften habe, sei nicht beizutreten. Die Gesellschaft sei, weil nie eingetragen, rechtlich nicht zur Entstehung gekommen. Ein Rechtsgeschäft mit ihr sei daher überhaupt nicht abgeschlossen worden; sie könne als Schuldnerin in keiner Hinsicht in

Betracht kommen, und gerade weil es in solchen Fällen dem Dritten an einer Person fehlen würde, an die er sich halten könne, bestimme § 11, daß die für eine nicht eingetragene Gesellschaft handelnden Personen persönlich und solidarisch haften sollten. Es handle sich dabei um eine auf besonderer gesetzlicher Bestimmung beruhende Haftung aus dem Rechtsgeschäfte, das von den Betreffenden abgeschlossen worden sei. Diese müßten sich behandeln lassen, gleich als ob sie den Vertrag für sich abgeschlossen hätten. Wenngleich daher § 11 dem anderen Teile nicht eine besondere abstrakte Klage gebe, sondern dem Handelnden eine Haftung aus dem jeweiligen Rechtsgeschäfte aufbürde, so stehe doch nicht ein Rechtsgeschäft der Gesellschaft, die es nie gegeben habe, sondern ein Rechtsgeschäft in Frage, das der jeweils Handelnde als von ihm abgeschlossen gelten lassen müsse. Demnach sei nur er Schuldner, und aus seiner Person sei das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen zu beurteilen, die nach § 196 Nr. 1 an die Stelle der zweijährigen die vierjährige Verjährung treten lassen.

Diese Ausführungen beruhen zum Teil, namentlich in ihrem Endergebnis, auf Verkennung der Vorschrift des § 11 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Gesellsch. m. b. H. Dem Berufungsgerichte ist zwar darin beizutreten, daß hier eine auf besonderer gesetzlicher Bestimmung beruhende, selbständige Haftung dessen, der im Namen einer noch nicht eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehandelt hat, in Frage steht, daß diese Haftung sich auf das den Gegenstand des Handelns bildende jeweilige Rechtsgeschäft bezieht und daß nur der Handelnde, nicht auch die gar nicht zu Recht bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Wirklichkeit als Schuldner auf Grund des Rechtsgeschäfts haftet. Hieraus ist aber nicht zu folgern, daß bezüglich dieser Haftung die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in deren Namen gehandelt worden ist, in keiner Hinsicht in Betracht kommen könne, daß insbesondere nur aus der Person des Handelnden das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Voraussetzungen zu beurteilen sei, die nach § 196 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BGB. an die Stelle der zweijährigen die vierjährige Verjährung treten lassen. Durch die hervorgehobene rechtliche Selbständigkeit der Haftung des für eine nicht eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung Handelnden wird nämlich nicht ausgeschlossen, daß diese Haftung ihrem ganzen

Inhalte und Umfange nach gemäß dem Rechtsgeschäfte zu bestimmen ist, daß zwischen der Gesellschaft und ihrem Gegenkontrahenten zustande gekommen sein würde, wenn die Gesellschaft damals im Handelsregister eingetragen gewesen wäre und somit als solche bestanden hätte.

Diese Auffassung des Inhalts und des Umfangs der fraglichen Haftung entspricht am meisten dem Zwecke des § 11 Abs. 2, und sie erscheint auch als die folgerichtigste; denn durch diese Vorschrift soll, wie sich aus deren Zusammenhange mit der Vorschrift in Abs. 1 ergibt, hauptsächlich der Mitkontrahent desjenigen, der vor der Eintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in deren Namen gehandelt hat, vor den Nachteilen geschützt werden, die für ihn entstehen würden, wenn ihm aus dem im Namen der noch nicht eingetragenen Gesellschaft vorgenommenen Rechtsgeschäfte überhaupt niemand haftete. Dieser Zweck des Gesetzes spricht dafür, daß die hier in Rede stehende Haftung des Handelnden gerade so zu bestimmen ist, wie die Haftung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung aus dem fraglichen Rechtsgeschäfte bestehen würde, wenn sie bei dessen Vornahme bereits eingetragen gewesen wäre. Dieser Gesichtspunkt muß dazu führen, auch die Frage der Verjährung der aus der Haftung des Handelnden entstehenden Verbindlichkeit, soweit es hierbei auf Natur, Inhalt und Zweckbestimmung des zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts ankommt, nach denselben Tatsachen und Rechtsgrundsätzen zu entscheiden, die maßgebend sein würden, wenn im Falle der Eintragung der Gesellschaft das Rechtsgeschäfte zwischen ihr und dem Gegenkontrahenten zustande gekommen wäre. Andernfalls würde der Zweck der Vorschrift des § 11 Abs. 2, die aus Rechtsgründen nicht mögliche Haftung der Gesellschaft für ein solches Rechtsgeschäfte durch die Haftung dessen zu ersetzen, der im Namen der nicht eingetragenen Gesellschaft gehandelt hat, unter Umständen nicht vollständig erreicht, so z. B. bezüglich des Umfangs der Zinspflicht dann, wenn die Haftung eines Nicht-Kaufmanns für ein im Namen einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung von ihm abgeschlossenes beiderseitiges Handelsgeschäfte in Frage stände (vgl. §§ 352 Abs. 1, 353, 6 Abs. 1 HGB., § 18 Abs. 3 Gesetz, betr. die Gesellsch. m. b. H.). Daher ist im vorliegenden Falle daraus, daß die Verjährungsfrist der aus dem fraglichen Vertrage für den Kläger entstandenen Forderung dann, wenn der Beklagte diesen Vertrag

für sich abgeschlossen hätte, nur zwei Jahre betragen würde, nicht zu folgern, daß die Frist für die Verjährung der nach der Behauptung des Klägers für den Beklagten gemäß § 11 Abs. 2 entstandenen Verbindlichkeit ebensolange dauere; denn nach vorstehenden Ausführungen ist die auf der positiven Vorschrift des § 11 Abs. 2 beruhende gesetzliche Haftung aus dem Handeln im Namen der nicht eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung rechtlich wesentlich verschieden von einer etwaigen vertraglichen Haftung des Beklagten aus einem von ihm im eigenen Namen mit dem Kläger abgeschlossenen Vertrage gleichen Inhalts. Es ist daher nicht gerechtfertigt, ohne weiteres alle für Verträge der letzteren Art geltenden Rechtsätze auch auf die hier in Rede stehende besondere gesetzliche Verbindlichkeit aus § 11 Abs. 2 anzuwenden, wenn — wie dargelegt ist — gerade der Zweck dieser Gesetzesvorschrift einer solchen Anwendung entgegensteht.

Hiernach ist auch aus den einschlägigen Vorschriften des § 196 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 kein entscheidender Grund für die Ansicht des Berufungsgerichts zu entnehmen. Namentlich ist die hier in Rede stehende Ausnahmebestimmung des Abs. 1 Nr. 1: „es sei denn, daß die Leistung für den Gewerbebetrieb des Schuldners erfolgt“, in Fällen der vorliegenden Art ohne Zwang auf den Gewerbebetrieb der nicht eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu beziehen, da in deren Namen gehandelt worden ist. Überhaupt kommt hierbei nur ihr Gewerbebetrieb und die Entstehung einer Schuld ihrerseits, nicht ein Gewerbebetrieb oder eine etwaige Haftung desjenigen, der für sie gehandelt hat, in Frage. Für die Anwendung der hier in Rede stehenden Ausnahmebestimmung kann aber nur der durch den Willen der Vertragsschließenden bestimmte Inhalt und Zweck des fraglichen Rechtsgeschäfts als solchen, nicht aber die lediglich auf den Vorschriften des § 11 beruhende persönliche Haftung des im Namen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Handelnden entscheidend sein. Ist aber hiernach die rechtliche Beziehung der Leistung zu dem Gewerbebetriebe der Gesellschaft mit beschränkter Haftung vertraglich bestimmt, so rechtfertigt dies die Anwendung der hierauf bezüglichen Ausnahmebestimmung des § 196 Abs. 1 Nr. 1 auch dann, wenn nach § 11 Abs. 2 anstatt der Haftung der Gesellschaft die Haftung des in deren Namen Handelnden wirksam wird.

Nach vorstehenden Ausführungen kann es für die Frage, ob die zweijährige, oder die vierjährige Verjährung für den streitigen Anspruch Platz greift, nicht auf die persönlichen Verhältnisse des gemäß § 11 Abs. 2 haftbar gemachten Beklagten, sondern lediglich auf die vom Berufungsgerichte nicht entschiedene Frage ankommen, ob die Leistungen des Klägers nach dem Inhalte des einschlägigen Vertrages als für den Gewerbebetrieb der Gesellschaft mit beschränkter Haftung — in deren Namen L. mit Ermächtigung des Beklagten gehandelt haben soll — erfolgt anzuzusehen sind.“ . . .